

Stand vom 23. April 2015

FÖRDERVEREIN HANS-MULTSCHER GYMNASIUM LEUTKIRCH SATZUNG

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „FÖRDERVEREIN HANS-MULTSCHER-GYMNASIUM“.

Er hat seinen Sitz in Leutkirch.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Förderverein bezweckt, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule zu erhalten und zu fördern, die Schüler in sozialer Hinsicht zu betreuen (vorrangig!), zur Verbesserung die äußeren Schulverhältnisse beizutragen und die Schule in ihrem erzieherischen Bestreben sowie in der kulturellen Arbeit ideell und materiell zu unterstützen.

Er verfolgt diese Ziele unter anderem durch die Pflege von Kontakten zur Wirtschaft, zur Politik, zu den Medien und zur Stadtverwaltung. Seine Zwecke sind ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur im Sinne der Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich, Auslagen und Unkosten werden erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Absicht des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden (vgl. auch §5, Verwendung der Beiträge).

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Absichten fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leutkirch mit der Maßgabe, es für gemeinnützige Zwecke des Hans-Multscher-Gymnasiums und für die soziale Betreuung der Schüler zu verwenden.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§2.1 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (1) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(3) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.

(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(6) Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede geschäftsfähige (d.h. volljährige) und jede juristische Person werden, die den Vereinszwecken dienen will. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er kann nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres erfolgen und ist mindestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für das abgelaufene Geschäftsjahr im Rückstand ist. Die Streichung muss dem Mitglied nicht mitgeteilt werden. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt z.B. grober Verstoß gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf das Vermögen des Vereins.

§5 Höhe und Verwendung der Beiträge

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage entsprechenden höheren Beitrag zu leisten. Der Vorstand kann in Einzelfällen den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

Die Beiträge und sonstigen Einnahmen sollen in erster Linie verwendet werden für:

- a) Zuschüsse an bedürftige Schüler der eigenen Schule zu Klassenfahrten und Aufhalten in Jugendherbergen und/oder Schullandheimen (vorrangig!);
- b) die Durchführung von Schulfesten und sonstigen schulischen Veranstaltungen;
- c) die Anschaffung solcher Gegenstände, für die die Schule keine oder nur ungenügend Haushaltsmittel zur Verfügung hat;
- d) die Herausgabe eines Informationsblattes, das Mitteilungsblatt dieses Vereins ist.

Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen im Rahmen dieser Satzung entscheidet der Vorstand. Das Nähere wird in den „Erläuterungen zur Verwendung der Beiträge“ eigens geregelt (Verwendungskatalog, Richtlinienkatalog).

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Der Gesamtvorstand kann Vereinsangelegenheiten durch besondere Ausschüsse wahrnehmen lassen.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern: dem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter (zweiter Vorsitzender), dem Schriftführer und dem Schatzmeister; der jeweilige Elternbeiratsvorsitzende (im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter) oder ein anderes zu wählendes Mitglied des Elternbeirats sowie der Schulleiter sind kraft Amtes Beisitzer. Weitere Vorstandsmitglieder können als Beisitzer gewählt werden. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des §26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten u. zwar in Einzelvertretungsbefugnis. Der Vorstand ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt, Ausgaben zu tätigen. Bei einer Mittelverwendung, die pro Einzelperson 150.- € und bei Veranstaltungen 250.- € nicht übersteigt, genügt die Zustimmung des Vorsitzenden und des Schulleiters. Im Übrigen werden Beschlüsse des Vorstandes mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren getroffen werden; dann ist zu deren Wirksamkeit Einstimmigkeit erforderlich. Für die Abgabe der Stimmen ist eine Mindestfrist von zehn Tagen zu setzen. Geht bis zu diesem Zeitpunkt eine Antwort nicht ein, so wird Stimmhaltung angenommen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen.

§8 Mitgliederversammlung

In jedem zweiten Kalenderjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

In der Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Schatzmeisters,
- c) Entlastung des alten Vorstandes (nach vorheriger Wahl eines Versammlungsleiters),
- d) Nach Ablauf der Amtsperiode Wahl des neuen Vorstandes,
- e) Wahl von 2 Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr,
- f) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Beschlussfassung über evtl. Satzungsänderungen.

Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder oder 3 Mitglieder des Vorstandes für erforderlich halten. Die Einladung zu allen Versammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 6 Tage vorher.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 (sieben) Vereinsmitglieder anwesend sind. Die regulären Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Bei Stimmgleichheit gibt der Vereinsvorsitzende den Ausschlag. Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.

§9 Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.